

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 08/2020

Ausgabetag: 18.03.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.03.2020 zur Kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei privaten Kinderbetreuungsangeboten
2. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020)



Der Bürgermeister

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

Kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Private Kinderbetreuungsangebote

Gemäß § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde - nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Private Betreuungsangebote für Kinder, die nicht dem Haushalt der Betreuungsperson angehören, sind untersagt, sofern mehr als drei Kinder aus unterschiedlichen Haushalten in denselben Räumlichkeiten betreut werden sollen.
Die Anzahl an Personen, die die Räumlichkeiten im Zeitraum vom 19.03.2020 bis mindestens zum 19.04.2020 sowohl während als auch außerhalb der täglichen Betreuungszeiten zu wohnlichen Zwecken nutzen, darf fünf Personen nicht übersteigen. Sofern in einem Haushalt mehr als vier Personen leben, kann kein Kind zusätzlich betreut werden.
Eine private Kinderbetreuung im Sinne dieser Verfügung liegt dann vor, wenn im Zeitraum vom 19.03.2020 bis mindestens zum 19.04.2020 mindestens ein haushaltsfremdes Kind mehr als 15 Stunden in der Woche durch dieselbe(n) Betreuungsperson(en) betreut wird.

Telefon 05242 963-566
Telefax 05242 963-550

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
18.03.2020



Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



2. Das Betreuungsangebot ist der örtlichen Ordnungsbehörde umgehend via E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:
 - die Adresse der Betreuungsstelle
 - die vollständige Angabe aller Namen, Geburtsdaten und Adressen der zu betreuenden Kinder sowie ihrer Erziehungsberechtigten
3. Eine private Betreuung von bis zu drei Kindern aus unterschiedlichen Haushalten in privaten Räumlichkeiten muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Es dürfen nur die nach Maßgabe der Nr. 2 angezeigten Kinder betreut werden. Ein Wechsel in der Person der betreuten Kinder darf nicht erfolgen,
 - b. ebenso darf ein Wechsel der Betreuungsperson(en) nicht stattfinden.
 - c. Die Hygienevorgaben des RKI sind einzuhalten,
 - d. der Zugang zu Handwascheinrichtungen inkl. Papierhandtüchern ist jederzeit sichergestellt.
 - e. Die Räumlichkeiten sind so ausgelegt, dass ein möglichst großer Abstand zwischen den Kindern gewährleistet ist, die Räumlichkeiten müssen über eine gute Belüftung verfügen.
4. Nicht betreut werden dürfen Kinder, die
 - a. einer der durch das RKI definierten Risikogruppe angehören oder deren Erziehungsberechtigten einer dieser Risikogruppen angehören oder
 - b. die Symptome einer Erkältungserkrankung aufweisen.
5. Sobald die Betreuungsperson(en) oder eine ihrer Kontaktpersonen Erkältungssymptome aufweisen, ist die Betreuung aller Kinder umgehend unter Information aller Erziehungsberechtigten einzustellen.
6. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 5 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500 Euro angedroht.
7. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen Nr. 1 – 6 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24.00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.



Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Begründung:

Im Allgemeinen

Gemäß § 14 Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) kann ich als zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die durch diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Satz 2 VwVfG NRW angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu vermeiden und die Rechtsgüter Leben und Gesundheit besonders zu schützen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welche bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld vor. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher die Kontaktreduzierung auch im privaten Umfeld. Kinder sind besonders schutzbedürftig.

Kinder erkranken zwar in der Regel nicht schwer an COVID-19, können jedoch – ohne Symptome zu zeigen – das Virus SARS-CoV-2 übertragen. Insbesondere kindliche Verhaltensweisen, welche auch spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringen, können zu einer erhöhten Übertragungsrate zwischen den Kindern führen. Des Weiteren ist die Einhaltung



einer strengen Hygienekette vom jeweiligen Alter und Entwicklungsstatus des Kindes abhängig und kann bei einer Betreuung von einer Vielzahl von Kindern nicht gewährleistet werden. Die Übertragung kann durch Einhalten von strengen Hygienevorschriften, entsprechend großen Räumlichkeiten und einer geringen Anzahl von zu betreuenden Kindern vermieden werden.

Der zu erwartende Schadenseintritt bei einer nicht regulierten privaten Kinderbetreuung ist groß. SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 hat bei einer großen Anzahl an Angehörigen der Risikogruppe zu einem schweren Krankheitsverlauf geführt, mehrere Personen sind verstorben. Das Ansteckungsrisiko ist hoch und exponentiell steigend, sodass eine immer höhere Wahrscheinlichkeit der Infektion besteht. Sofern niemand der Betreuungspersonen, Kinder oder Kontaktpersonen einer Risikogruppe angehört, kann die Betreuung unter strengen Auflagen gestattet werden.

Im Speziellen

Zu Nr. 1

Eine generelle Untersagung aller Betreuungsmöglichkeiten würde eine Vielzahl von Personen, insbesondere berufstätigen Alleinerziehenden, die Möglichkeit entziehen, ihre Kinder während der (evtl. notwendigen) Arbeitszeit oder während Notfallsituationen durch haushaltsfremde Personen kurzzeitig betreuen zu lassen. Aufgrund des hohen Infektionsrisikos bei kindlichem Verhalten und der Empfehlung des RKI den Körperkontakt stark einzuschränken ist eine Einschränkung der zu betreuenden Kinder und der Personenanzahl im Haushalt während der Betreuungssituation erforderlich. Die Personenanzahl im Haushalt während der Betreuungssituation ist auf fünf beschränkt. Sofern generell mehr Personen dem Haushalt angehören, kann keine weitere Kinderbetreuung durchgeführt werden. Die Maßnahme ist erforderlich, geeignet und angemessen, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Zu Nr. 2

Die Mitteilung des Betreuungsangebotes inklusive der Kontaktdaten der Kontaktpersonen bei der örtl. Ordnungsbehörde oder dem Jugendamt dient im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit möglicherweise infizierten Personen und trägt dadurch dazu bei, eine weitere Ausbreitung unmittelbar einzudämmen. Die Daten werden lediglich zu diesem Zwecke erfasst und direkt nach Ablauf der angeordneten Frist unwiderruflich vernichtet.

Zu Nr. 3

Die unter Nr. 3 angeordneten Auflagen zur Kinderbetreuung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Kreis der Personen, die das jeweilige Betreuungsangebot nutzen, möglichst klein



zu halten und keine Erweiterung des Personenkreises zuzulassen. Die Hygienerechtlichen Vorschriften aus Nr. 3 c –e sind geeignet, erforderlich und angemessen, um in der Betreuungssituation mit einer gewissen räumlichen Nähe zwischen Personen aus unterschiedlichen Haushalten die Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten. Das Abtrocknen der Hände mit Papierhandtüchern verringert das Risiko der Übertragung von Viren deutlich im Vergleich zur Nutzung desselben Handtuchs durch unterschiedliche Personen. Abstand und eine gute Luftzirkulation verringern die Übertragung durch Tröpfen-Infektionen.

Zu Nr. 4 und Nr. 5

Personen, die einer der Risikogruppen angehören, sind besonders vor Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen. Daher sind Angehörige dieser Risikogruppen (Kinder, Betreuungspersonen, Erziehungsbeauftragte und Kontaktpersonen) von einem privaten Betreuungsangebot auszuschließen.

Die Symptome von COVID-19 ähneln den Symptomen einer „Echten Grippe“ und denen einer Erkältung. Zur Eindämmung dieser Atemwegserkrankungen bzw. Infektionskrankheiten ist bei den ersten Anzeichen der Symptome der Betriebsbetrieb entweder ganz einzustellen oder die betroffenen Kinder sind auszuschließen. Eine zusätzliche Belastung durch eine Ansteckung mit den beiden vorgenannten Erkrankungen kann dadurch abgeschwächt werden.

Zu Nr. 6

Die Ermächtigungsgrundlage der Zwangsgeldandrohung ist § 55 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 60 VwVG. Die Androhung erfolgt gem. § 63 Abs. 1 & Abs. 2 VwVG NRW.

Das Zwangsgeld ist das geeignete Zwangsmittel, um den erforderlich Zweck durchzusetzen, andere Zwangsmittel kommen nicht in Betracht. Es ist in seiner Höhe angemessen bemessen. Es handelt sich bei dem betroffenen Personenkreis um Privatpersonen, die auf unentgeltlicher oder Spendenbasis die Kinderbetreuung sicherstellen und keinen gewerblichen Zweck verfolgen. Es ist angemessen hoch, um eine Befolgung der Anordnung durchzusetzen. Es ist gemäß § 58 Abs. 1 VwVG verhältnismäßig.

Zu Nr. 7

Grundsätzlich hätten gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, wie Leben und Gesundheit, ist höher zu bewerten, als das private Interesse an der Sicherstellung der Kinderbetreuung. Insbesondere Maßnahmen, die der Eindämmung von Infektionskrankheiten dienen, dürfen nicht durch die aufschiebende Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs verhindert werden.



Zu Nr. 8

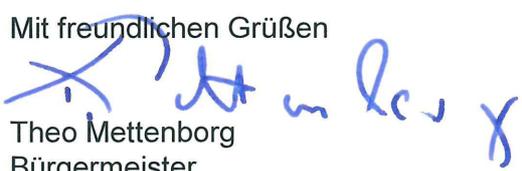
Die Befristung richtet sich nach der aktuellen Erlasslage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über die Schließung von schulischen Gemeinschaftseinrichtungen und über das Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen vom 13.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Theo Mettenborg
Bürgermeister



Der Bürgermeister

Fachbereich
Sicherheit und Ordnung
Abteilung Öffentliche Sicherheit,
Ordnung und Umwelt

Rathaus
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 963-0
Telefax 05242 963-222
www.rheda-wiedenbrueck.de
E-Mail: info@rh-wd.de

Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. März und 17. März zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020)

Telefon 05242 963-566
Telefax 05242 963-480

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt die Stadt Rheda-Wiedenbrück – der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde als Ergänzung beziehungsweise Konkretisierung der Allgemeinverfügung vom 15. und 16.03.2020 nachfolgende

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II.1-32.1

Datum
18.03.2020



Allgemeinverfügungen:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare

Servicezeiten/Terminzeiten:
Montag-Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Kassenzeichen:

Bankverbindung:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN:
DE18 4785 3520 0000 0001 66
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN:
DE75 4786 0125 0002 0001 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Commerzbank Rheda-Wiedenbrück
IBAN:
DE49 4784 0065 0800 4046 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX



medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

- c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

- Alle Kneipen, Cafés (auch Eisdielen), Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- u. Konzerthäuser, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sog. „Spaßbäder“ und Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.



- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) – z.B. Sonnenstudios, Solarien, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
- Spiel- und Bolzplätze
- Reisebusreisen

4. Bibliotheken, Mensen, Restaurants, Speisegaststätten sowie die Hotels, welche Übernachtungsgäste bewirten (Sonderregelung Pkt. 9 beachten), haben den Zugang zu ihren Angeboten im Innen- und Außenbereich so zu beschränken, dass ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen Besuchern möglich ist. Dies gilt auch für Wartende an Buffets sowie Ausgabestellen von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr oder zur Mitnahme. Der Mindestabstand zwischen den Tischen hat ebenfalls zwei Meter zu betragen. Es hat eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten zu erfolgen. Es sind Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten der Personal- und Händehygiene, Reinigung und ggf. Desinfektion der Räume, Flächen und Türgriffe, Abstand von zwei Metern halten. Für Gäste und Personal sind Handwaschmöglichkeiten vorzuhalten. Durch Aushänge sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen zu geben.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 15.00 Uhr zu schließen. Lediglich Lieferdienste, „Drive-in“-Schalter und die bloße Abholung von Speisen sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei der Abholung darf sich jeweils nur eine abholende Person im Gastraum aufhalten.

5. Grundsätzlich sind alle Stellen des Einzelhandels ab sofort zu schließen. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken, Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, und Gartenbau und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen aus Nr. 5 Satz 2 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und



Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts einhalten. Dazu gehören beispielsweise das Einhalten eines Abstands von zwei Metern und die Reinigung und ggf. Desinfektion von Flächen und Griffen sowie Personalhygiene. Zur Vermeidung von Warteschlangen sind die Kassen großzügig zu öffnen. Sofern sich Warteschlangen bilden sind die Wartenden durch regelmäßige Ansprache oder Durchsagen aufzufordern, Abstand zu wahren. Alternativ sind Wartemarkierungen am Boden anzubringen.

Der Einlass in die Verkaufsstelle ist so zu begrenzen, dass ein Abstand von zwei Metern zwischen den jeweiligen Kunden möglich ist.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen, ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Hinweis: Versammlungen auch zu Religionsausübungen unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

11. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu 1 bis 10 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Begründung:

Ich bin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen



des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann ich als zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG werden die Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes von der zuständigen Behörde angeordnet. Kann die zuständige Behörde einen Vorschlag des Gesundheitsamtes nicht rechtzeitig einholen, so hat sie das Gesundheitsamt über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und in den o.g. Einrichtungen vor. In diesen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf die anwesenden Personen kommen.

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.03.2020, bin ich angewiesen, in Ergänzung zu meinen bisherigen Maßnahmen, die oben Maßnahmen zu treffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar ist die Maßnahme mit erheblichen auch wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden, Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.



Hinweis auf Strafvorschriften:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen


Theo Mettenborg
Bürgermeister